

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 557/1999 der Kommission vom 15. März 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 558/1999 der Kommission vom 15. März 1999 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3
Verordnung (EG) Nr. 559/1999 der Kommission vom 15. März 1999 über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.....	6
Verordnung (EG) Nr. 560/1999 der Kommission vom 15. März 1999 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	9
★ Verordnung (EG) Nr. 561/1999 der Kommission vom 15. März 1999 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	13
Verordnung (EG) Nr. 562/1999 der Kommission vom 15. März 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17
Verordnung (EG) Nr. 563/1999 der Kommission vom 15. März 1999 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	19
★ Richtlinie 1999/10/EG der Kommission vom 8. März 1999 über Ausnahmen von Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Lebensmitteln ⁽¹⁾	22

Kommission

1999/198/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1999 in einem Verfahren nach Artikel 86 EG-Vertrag (Sache IV/35.767 — IImailulaitos/Luftfahrtsverket)⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 239).....** 24

1999/199/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1999 in einem Verfahren nach Artikel 90 EG-Vertrag (Sache Nr. IV/35.703 — Portugiesische Flughäfen)⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 243).....** 31

1999/200/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 26. Februar 1999 über den Antrag der Griechischen Republik auf Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 477).....** 40

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 557/1999 DER KOMMISSION

vom 15. März 1999

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. März 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	72,0
	204	31,8
	624	108,7
	999	70,8
0707 00 05	068	130,2
	999	130,2
0709 10 00	220	148,0
	999	148,0
0709 90 70	052	112,0
	204	154,8
	999	133,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	39,4
	204	47,3
	212	48,3
	600	41,3
	624	53,8
	999	46,0
0805 30 10	052	54,9
	600	56,5
	999	55,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	103,9
	064	56,2
	388	121,9
	400	82,1
	404	74,5
	508	83,8
	512	88,8
	528	101,2
	720	82,1
	999	88,3
0808 20 50	052	138,6
	388	69,8
	400	49,7
	512	62,1
	528	71,2
	624	70,7
	999	77,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 558/1999 DER KOMMISSION**vom 15. März 1999****über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der
Länder und Organisationen denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen der sich daraus ergebenden Kosten genauer fest-
gelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang
aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 775/96 (A1); 451/97 (A2); 453/97 (A3); 454/97 (A4); 455/97 (A5); 460/97 (A6)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 330 57 57; Telefax: 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Mali; A2: Pakistan; A3: Niger; A4: Simbabwe; A5: Sambia; A6: Madagaskar
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 330
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 6 Teilmengen (A1: 30 Tonnen; A2: 180 Tonnen; A3: 45 Tonnen; A4: 30 Tonnen; A5: 15 Tonnen; A6: 30 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (6.3 A und B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: A1 + A3 + A6: Französisch; A2 + A4 + A5: Englisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 19. 4.—9. 5. 1999
— zweite Frist: 3.—23. 5. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 30. 3. 1999
— zweite Frist: 13. 4. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 20 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ^(*): Die am 10. 3. 1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 312/1999 der Kommission (ABl. L 38 vom 12. 2. 1999, S. 15) festgesetzte Erstattung.

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- von einer amtlichen Stelle erteiltes Gesundheitszeugnis, in dem festgestellt wurde, daß das Erzeugnis unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde. Das Gesundheitszeugnis weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus;
 - von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL (Jeder Container soll höchstens 15 Tonnen netto enthalten)
- Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
- Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
- Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO, Locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 559/1999 DER KOMMISSION**vom 15. März 1999****über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Spalterbsen zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 für die Nahrungsmit-
telhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten
insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die
sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen sollte
den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder
grüne oder gelbe Spalterbsen bereitzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Spalterbsen bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten
Bedingungen.

Die eingereichten Angebote betreffen gelbe oder grüne
Spalterbsen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der
jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B

1. **Maßnahmen Nrn.:** 464/97 (A); 470/97 (B)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euranaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** ⁽⁶⁾: Spalterbsen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 720
7. **Anzahl der Lose:** 2 (A: 360 Tonnen; B: 360 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾: —
9. **Aufmachung** ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (2.1 A 1 a), 2 a) und B 4) oder (4.0 A 1 c), 2 c) und B 4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (IV A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: A: 19. 4. — 9. 5. 1999; B: 17. 5. — 6. 6. 1999
— zweite Frist: A: 3. — 23. 5. 1999; B: 31. 5. — 20. 6. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 30. 3. 1999
— zweite Frist: 13. 4. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65);
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁵) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“ und abweichend von Punkt IV A 3 b) folgende Fassung: „Spalterbsen“.
- (⁷) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen enthalten.
- (⁸) Gelbe oder grüne Erbsen (*Pisum sativum*), bestimmt für die menschliche Ernährung, aus der letzten Ernte. Die Erbsen dürfen nicht künstlich gefärbt sein. Die Spalterbsen müssen während mindestens 2 Minuten durch Dämpfen behandelt oder begast (^(*)) worden sein und den folgenden Anforderungen genügen:
— Feuchtigkeit: höchstens 15 %;
— Verunreinigungen: höchstens 0,1 %;
— Bruchkorn: höchstens 10 % (als Bruchkorn gelten die Teile von Erbsen, die durch ein Rundlochsieb von 5 mm fallen);
— Prozentsatz einer anderen Farbe oder entfärbt: höchstens 1,5 % (gelbe Erbsen), höchstens 15 % (grüne Erbsen);
— Kochzeit: höchstens 45 Minuten (nach zwölfstündigem Einweichen) oder höchstens 60 Minuten (ohne Einweichen).
- (⁹) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmenummer gehören.
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 seal oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.

(*) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Zeugnis über Begabung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 560/1999 DER KOMMISSION
vom 15. März 1999
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer
festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahmen Nrn.:** 461/97 (A1), 472/97 (A2)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A1: Madagaskar; A2: Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 300
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 40 Tonnen; A2: 260 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 a))
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (2.2 A 1.d. 2.d und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 19. 4. — 9. 5. 1999
— zweite Frist: 3. — 23. 5. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 30. 3. 1999
— zweite Frist: 13. 4. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 26. 3. 1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 429/1999 der Kommission (ABl. L 52 vom 27. 2. 1999, S. 16) festgesetzte Erstattung

LOSE B, C

1. **Maßnahmen Nrn.:** 468/97 (B), 471/97 (C)
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 9900, 1006 30 94 9900, 1006 30 96 9900, 10006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 120
7. **Anzahl der Lose:** 2 (B: 560 Tonnen; C: 560 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 f)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: B: 19. 4. — 9. 5. 1999; C: 17. 5. — 6. 6. 1999
— zweite Frist: B: 3. — 23. 5. 1999; C: 31. 5. — 20. 6. 1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: —
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 30. 3. 1999
— zweite Frist: 13. 4. 1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 26. 3. 1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 429/1999 der Kommission (ABl. L 52 vom 27. 2. 1999, S. 16) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32 2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- gesundheitliches Zeugnis;
 - Zeugnis über Begasung (Getreide/Getreideerzeugnisse müssen vor dem Verschiffen mit Magnesiumphosphid (mindestens 2 g/m³) begast werden, wobei zwischen dem Einfüllen und Absaugen des Begasungsmittels mindestens fünf Tage liegen müssen. Eine geeignete Bescheinigung ist zum Zeitpunkt des Verschiffens vorzulegen).
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c, folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
- Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
- Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
- Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 oder ein ähnlicher Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 561/1999 DER KOMMISSION

vom 15. März 1999

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 ⁽³⁾, wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

Die spanische Interventionsstelle hat in Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98, der bis zum 31. Oktober 1998 galt, bestimmte Mengen Olivenöl in ihrem Besitz.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85 ⁽⁶⁾ festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölsektors gerade günstig.

Für die heutige Lage des Marktes für nicht unmittelbar genießbares natives Olivenöl ist kennzeichnend, daß zur Deckung der Nachfrage nur geringe Mengen zur Verfügung stehen. Damit zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten eine Mindestversorgung gewährleistet ist, sollte jeder Marktbeteiligte Angebote nur für eine Höchstmenge einreichen können.

Zur Sicherung der Richtigkeit der Geschäfte und ihrer Kontrollen müssen jetzt die besonderen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Die Mitgliedstaaten müssen deshalb zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der geplanten Maßnahme sowie zur Unterrichtung der Kommission alle zusätzlichen, mit den geltenden Bestimmungen in Einklang stehenden Vorschriften erlassen.

Die Kontrollregelung sollte daher durch eine Bestimmung über die Möglichkeit vervollständigt werden. Gegenproben zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die spanische Interventionsstelle „Fondo Español de Garantía Agraria“, nachstehend „FEGA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft nachstehende Mengen Olivenöl zu verkaufen:

- 20 000 Tonnen gewöhnlich natives Olivenöl,
- 55 000 Tonnen Lampantöl.

Diese Mengen werden im Wege von fünf Ausschreibungen verkauft, wobei je Ausschreibung rund ein Fünftel der Menge zum Verkauf angeboten wird, gegebenenfalls erhöht um die bei der vorhergehenden Ausschreibung nicht verkaufte Menge.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ist die FEGA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltenen Ölmenge 500 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit jeweils nur einem Teil dieser Ölmenge zu bilden.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 23. März 1999 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der derzeitige Einlagerungsort werden von der FEGA, calle Beneficiencia, 8, E-28004 Madrid, Spanien, bekanntgegeben.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽⁵⁾ ABl. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der FEGA, calle Beneficiencia, 8, E-28004 Madrid, Spanien, spätestens an folgendem Tag um 14.00 Uhr (Ortszeit) eingehen:

- am 7. April 1999,
- am 5. Mai 1999,
- am 9. Juni 1999,
- am 7. Juli 1999,
- am 21. Juli 1999.

Das Angebot ist nur zulässig, wenn es von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die eine Tätigkeit im Sektor Olivenöl ausübt und am 31. Dezember 1998 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot des Bieters höchstens auf 500 Tonnen gewöhnliches natives Olivenöl und 1 000 Tonnen Lampantöl beziehen.

Artikel 4

(1) Die Angebote für Lampantöl erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird:

- Säuregehalt bis zu 3 Grad:
Erhöhung um 0,32 EUR je Zehntelgrad Säuregehalt weniger als 3 Grad,
- Säuregehalt mehr als 3 Grad:
Verringerung um 0,32 EUR je Zehntelgrad Säuregehalt mehr als 3 Grad.

Artikel 5

Die FEGA übermittelt der Kommission spätestens zwei Tage nach Ablauf jeder Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestver-

kaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Unbeschadet des Artikels 10 der vorliegenden Verordnung wird das Olivenöl von der FEGA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 6 verkauft. Die FEGA übermittelt den Lagerhaltern das Verzeichnis der nicht zugeleiteten Partien.

Artikel 8

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Sicherheit beträgt 18 EUR/100 kg.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Lagergeld beträgt 3 EUR/100 kg.

Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 entnehmen die Interventionsstelle, der Zuschlagsempfänger und der Lagerhalter vor Übernahme der zugeschlagenen Partie eine Kontrollprobe und analysieren diese gemäß Artikel 2 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 der Kommission⁽¹⁾.

Die Interventionsstelle muß spätestens am dreißigsten Arbeitstag nach der Mitteilung der Entscheidung gemäß Artikel 6 über das endgültige Analyseergebnis dieser Kontrollprobe verfügen.

a) Zeigt das endgültige Analyseergebnis dieser Kontrollprobe einen Unterschied zwischen der Qualität des zu übernehmenden Olivenöls und der Qualitätsbeschreibung in der Ausschreibung, so gelten nachstehende Bestimmungen, sofern bestätigt wird, daß es sich um Olivenöl gemäß dem Anhang Nummer 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG handelt:

- i) Die Interventionsstelle setzt die Kommissionsdienststellen noch am selben Tag gemäß Anhang I sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis;
- ii) der Zuschlagsempfänger kann

- entweder die Übernahme der Partie mit der festgestellten Qualität akzeptieren
- oder die Übernahme der Partie unbeschadet der Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ablehnen. In diesem Fall setzt der Zuschlagsempfänger noch am selben Tag die Interventionsstelle und die Kommission gemäß Anhang II in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger unverzüglich von allen parteiabhängigen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 11. 12. 1985, S. 5.

b) Zeigt das endgültige Analyseergebnis der Kontrollprobe eine andere Qualität als das Olivenöl gemäß dem Anhang Nummer 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, so gilt folgendes:

- Die Interventionsstelle setzt die Kommissionsdienststellen noch am selben Tag gemäß Anhang I sowie den Lagerhalter und den Zuschlagsempfänger davon in Kenntnis;
- der Zuschlagsempfänger stellt noch am selben Tag gegenüber der Interventionsstelle fest, daß er die betreffende Partie nicht übernehmen kann und setzt noch am selben Tag die Kommissionsdienststellen gemäß den Anhängen I und II in Kenntnis.

Sobald diese Formalitäten erfüllt sind, wird der Zuschlagsempfänger unverzüglich von allen partei-abhängigen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden.

Abweichend von Artikel 13 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 wird die Übernahme der Gesamtmenge der Partie, für die der Zuschlag erteilt wurde, spätestens am 70. Tag nach dem Eingang der in Artikel 6 genannten Mitteilung abgeschlossen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die Mitteilungen an die GD VI/C/4 (zu Händen von Herrn Gazagnes) sind ausschließlich an folgende Nummern in Brüssel zu richten:

— Fernkopierer: (00-32) 22 96 60 09 oder (00-32) 22 96 60 08.

ANHANG II

Mitteilung der Ablehnung einer Partie im Rahmen der Ausschreibung des Verkaufs von Tonnen Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Datum des Zuschlags:

— Datum der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partienummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Lagers	Begründung der Ablehnung

VERORDNUNG (EG) Nr. 562/1999 DER KOMMISSION
vom 15. März 1999
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 484/1999 der
Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren fest-
gesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeit-
lich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buch-
staben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstat-
tungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1999

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 57 vom 5. 3. 1999, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7	5. Term. 8	6. Term. 9
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-2,00	0	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	0	0	-10,00	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	-10,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	03	0	-25,00	-25,00	-35,00	-35,00	—	—
	02	0	0	0	-10,00	-10,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	-10,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	04	0	0	0	0	0	—	—
	02	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	-10,00	0	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	0	-10,00	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Vereinigte Staaten, Kanada und Mexiko,
- 04 Schweiz, Liechtenstein.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 563/1999 DER KOMMISSION
vom 15. März 1999
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor
Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2519/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verord-
nung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen
Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2
desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei
ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um
55 % und vermindert um den auf die betreffende Liefe-
rung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf
jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht über-
schreiten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung
wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für
das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen
Weltmarktpreise berechnet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durch-
führungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor
Getreide geltenden Zölle betreffen.

Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft
tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden
Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der
Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse
vorliegt.

Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen,
sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugs-
zeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt
werden.

Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat
die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorlie-
genden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle
werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im
Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestand-
teile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25. 11. 1998, S. 7.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	52,10	42,10
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	62,10	52,10
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	50,13	40,13
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	50,13	40,13
	mittlerer Qualität	83,80	73,80
	niederer Qualität	103,05	93,05
1002 00 00	Roggen	96,13	86,13
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	96,13	86,13
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	96,13	86,13
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	100,78	90,78
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	100,78	90,78
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	96,13	86,13

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 1. März 1999 bis 12. März 1999)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	112,57	97,10	86,96	77,01	138,69 (**)	128,69 (**)	94,67 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	28,09	9,89	0,78	13,00	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).
 (**) fob Golf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko—Rotterdam: 11,70 EUR/t. Große Seen—Rotterdam: 22,70 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
 0,00 EUR/t (SRW2).

RICHTLINIE 1999/10/EG DER KOMMISSION

vom 8. März 1999

über Ausnahmen von Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Lebensmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 79/112/EWG legt fest, daß die Menge einer Zutat auf dem Etikett von Lebensmitteln anzugeben ist, sofern die Zutat in der Verkehrsbezeichnung genannt wird oder auf dem Etikett hervorgehoben ist.

Zum einen schreibt die Richtlinie 94/54/EG der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 96/21/EG des Rates⁽⁴⁾, die Verwendung der Angabe „mit Süßungsmittel(n)“ oder „mit einer Zuckerart (Zuckerarten) und Süßungsmittel(n)“ auf dem Etikett von Erzeugnissen vor, die diese Zutaten enthalten; diese Hinweise müssen in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung angebracht werden.

Aus der Angabe dieser durch die Richtlinie 94/54/EG vorgeschriebenen Hinweise folgt, daß gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) und/oder b) der Richtlinie 79/112/EWG die Pflicht zur Angabe der Menge dieser Zutat(en) besteht.

Die Angabe der Süßungsmittelmenge ist jedoch nicht ausschlaggebend für die Entscheidung des Verbrauchers beim Kauf des Lebensmittels.

Zum anderen haben Angaben über die Hinzufügung von Vitaminen und Mineralstoffen zur Folge, daß eine Nährwertkennzeichnung gemäß der Richtlinie 90/496/EWG des Rates⁽⁵⁾ obligatorisch ist.

Diese Angaben werden als notwendiger Bestandteil der Verkehrsbezeichnung oder als Hervorhebung einer Zutat im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der

Richtlinie 79/112/EWG angesehen und machen somit die Angabe der Menge der Vitamine und Mineralstoffe zwingend erforderlich.

Eine solche zweifache Information ist für den Verbraucher nicht nützlich und könnte ihm sogar irreführen, da die Menge gemäß Artikel 7 Absatz 4 als Prozentsatz und zum Zweck der Nährwertkennzeichnung in mg anzugeben ist.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, zusätzliche Ausnahmen von der Regel der Mengenangabe von Zutaten einzuführen.

Ferner entspricht nach Artikel 7 Absatz 4 die als Prozentsatz angegebene Menge der Menge der Zutat bzw. Zutaten zum Zeitpunkt ihrer Verarbeitung; der genannte Absatz sieht jedoch die Möglichkeit von Ausnahmen vor.

Die Zusammensetzung bestimmter Lebensmittel wird durch eine Dehydratisierung der Zutaten im Zuge des Kochvorgangs oder sonstiger Behandlungen merklich geändert.

Für diese Produkte ist eine Abweichung von der in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG vorgeschriebenen Berechnungsweise für die Menge der Zutaten erforderlich, damit die tatsächliche Zusammensetzung des Lebensmittels besser kenntlich gemacht und der Verbraucher nicht irreführt wird.

Nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a) der Richtlinie 79/112/EWG gilt der gleiche Grundsatz für die Reihenfolge der Zutaten im Zutatenverzeichnis.

Der genannte Artikel 6 sieht allerdings Ausnahmen für bestimmte Lebensmittel oder Zutaten vor; daher ist es aus Gründen der Kohärenz angezeigt, für die Berechnungsweise der Menge die gleichen Ausnahmen vorzusehen.

Entsprechend dem in Artikel 3b) EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme, die in der Sicherstellung einer effektiven Anwendung des Grundsatzes der Mengenangabe von Zutaten bestehen, auf die Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, da die Grundregeln im Gemeinschaftsrecht verankert sind; diese Richtlinie beschränkt sich auf das für die Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das Erforderliche hinaus.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 300 vom 23. 11. 1994, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 5. 4. 1996, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 40.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 79/112/EWG gilt nicht in den Fällen, in denen der Hinweis „mit Süßungsmittel(n)“ oder „mit einer Zuckerart (Zuckerarten) und Süßungsmittel(n)“ gemäß Richtlinie 94/54/EG in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels angebracht ist.

(2) Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 79/112/EWG gilt nicht für Hinweise betreffend die Hinzufügung von Vitaminen und Mineralstoffen in Fällen, in denen diese Stoffe im Rahmen der Nährwertkennzeichnung angegeben sind.

Artikel 2

(1) Abweichend von dem in Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 79/112/EWG festgelegten Grundsatz gelten für die Mengenangabe der Zutaten die Absätze 2 und 3 dieses Artikels.

(2) Die angegebene Menge entspricht bei Lebensmitteln, denen infolge einer Hitzebehandlung oder einer sonstigen Behandlung Wasser entzogen wurde, der Menge der verarbeiteten Zutat oder Zutaten, bezogen auf das Enderzeugnis. Diese Menge ist in Prozent ausgedrückt.

Übersteigt die Menge einer Zutat oder die auf der Etikettierung angegebene Gesamtmenge aller Zutaten 100 %, so erfolgt die Angabe statt in Prozent in Gewicht der für die Zubereitung von 100 g des Enderzeugnisses verwendeten Zutat bzw. Zutaten.

(3) Die Menge der flüchtigen Zutaten wird nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils am Enderzeugnis angegeben.

Die Menge derjenigen Zutaten, die in konzentrierter oder getrockneter Form verwendet und während der Herstellung in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden, kann nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils vor der Konzentration oder der Trocknung angegeben werden.

Bei konzentrierten oder getrockneten Lebensmitteln, denen Wasser zugefügt werden muß, kann die Menge der Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils im zurückgeführten Erzeugnis angegeben werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen, soweit erforderlich, spätestens am 31. August 1999 die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um

- den Handel mit Erzeugnissen, die mit dieser Richtlinie in Einklang sind, spätestens am 1. September 1999 zuzulassen;
- Erzeugnisse, die nicht mit dieser Richtlinie in Einklang sind, spätestens am 14. Februar 2000 zu verbieten. Gleichwohl können die vor diesem Datum in den Verkehr gebrachten oder etikettierten Erzeugnisse, die nicht mit dieser Richtlinie in Einklang sind, bis zum Verbrauch der Lagerbestände verkauft werden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1999

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1999

in einem Verfahren nach Artikel 86 EG-Vertrag

(Sache IV/35.767 — IImailulaitos/Luftfahrtsverket)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 239)

(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/198/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 17 des Rates vom
6. Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands
und Schwedens, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf den Beschluß der Kommission vom 5. Mai
1997, in dieser Sache ein Verfahren zu eröffnen,nachdem dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellung-
nahme zu den Beschwerdepunkten der Kommission
gegeben wurde,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

a) Gegenstand der Entscheidung

- (1) Im Rahmen eines Verfahrens von Amts wegen, das sich an die Entscheidung 95/364/EG der Kommission vom 28. Juni 1995 in einem Verfahren nach Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag über die Rabatte bei Start- und Landegebühren auf dem Flughafen Brüssel-National⁽²⁾ anschließt, führt die Kommis-

sion eine Untersuchung der Rabatte bei Start- und Landegebühren auf den Flughäfen in der Gemeinschaft durch.

b) Das Unternehmen

- (2) IImailulaitos/Luftfahrtsverket (das finnische Luftverkehrsamt, im folgenden „LFA“ genannt) ist seit 1991 ein eigenfinanziertes öffentliches Unternehmen, das der Aufsicht des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation untersteht. Seine Vorgängerin war eine Dienststelle des Verkehrsministeriums.
- (3) Im Gesetz 1123/90 vom 14. Dezember 1990 über die Errichtung und Satzung des LFA werden dessen Aufgaben und Arbeitsweise festgelegt. Zu den Aufgaben heißt es in Artikel 2:
- „Das Luftverkehrsamt erbringt Dienstleistungen mit dem Ziel, in der zivilen und der militärischen Luftfahrt für Sicherheit und einen reibungslosen Flughafen- und Flugbetrieb zu sorgen (...).
- Aufgabe des Luftverkehrsamts ist es, über die Flugsicherheit im allgemeinen zu wachen und (...) die erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu erteilen (...).“
- (4) Für seine Start- und Landedienstleistungen und für die Inanspruchnahme der von ihm verwalteten Flughafeninfrastruktur erhebt das LFA Gebühren.

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.⁽²⁾ ABl. L 216 vom 12. 9. 1995, S. 8.

c) Die Rabatte bei Start- und Landegebühen

- (5) Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) empfiehlt ihren Mitgliedern im Handbuch zur Flughafenbewirtschaftung⁽³⁾, die Start- und Landegebühen nach dem höchstzulässigen Startgewicht (Maximum take-off-weight: „MTOW“) zu berechnen. Definiert werden diese darin wie folgt: „Gebühren und Entgelte, die für die Nutzung der Start- und Landebahnen, Rollbahnen und Vorfeldflächen, einschließlich der zugehörigen Befeuerung, sowie für die Flugsicherungsdienstleistungen bei Anflug und auf dem Flughafen erhoben werden.“
- (6) In diesen Gebühren enthalten sind die „Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten für Flächen, Fahrzeuge und dazugehöriges Material sowie die Kosten für Personal, Wartungsfahrzeuge, Strom und Kraftstoffe.“
- (7) Nach Artikel 6 des Gesetzes 1123/90 können, falls notwendig, die Start- und Landegebühen auf den vom LFA verwalteten Flughäfen per Durchführungsverordnung festgelegt werden. Da keine solche Verordnung erlassen wurde, legt das LFA die Start- und Landegebühen sowie etwaige Rabatte selbst fest.
- (8) Für das Jahr 1998 berechnete das LFA die Start- und Landegebühen wie folgt:
- für Inlandsflüge 17 bzw. 20 FIM⁽⁴⁾ (nach Flugzeuggewicht) pro Tonne MTOW;
 - für internationale Flüge 50,50 FIM pro Tonne MTOW.
- (9) Aus Gründen des Umweltschutzes wird bei Flugbewegungen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auf allen finnischen Flughäfen außer dem Flughafen Helsinki-Vantaa ein Koeffizient von 1,3 angewandt.
- (10) Für internationale Flüge wurden die folgenden flugbewegungsabhängigen Rabatte eingeführt:

Anzahl der Flugbewegungen einer Gesellschaft auf allen finnischen Flughäfen im Laufe von sechs Monaten	Rabatt für alle Flugbewegungen der Gesellschaft in den darauffolgenden sechs Monaten		
	(1996)	(1997)	(1998)
1 001 — 3 000	3 %	2 %	2 %
3 001 — 5 000	5 %	3 %	2 %
5 001 — 7 000	8 %	6 %	4 %
7 001 —	11 %	9 %	4 %

- (11) Am 20. Mai 1997 wurde dem LFA die Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt. Danach könnten zwei Maßnahmen einen Verstoß gegen Artikel 86 EG-Vertrag darstellen: zum einen die progressiven Rabatte (siehe Randnummer 10), zum anderen die Gebührendifferenzen zwischen In- und Auslandsflügen (siehe Randnummer 8).
- gesenkt wurden (von 20 % im Jahr 1989 auf 4 % im Jahr 1998).

- (15) Im übrigen habe es am 19. November 1997 in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 28. Oktober 1997 darauf hingewiesen, daß die Rabatte zum 1. Januar 1999 abgeschafft werden.

d) Hauptargumente des LFA

- (12) Das LFA, dessen Angaben zufolge die Gründe für die Einführung von Rabatten, die sich nach der Anzahl der Flugbewegungen richten, im Jahr 1977 nicht bekannt sind, weist zunächst auf die Zahlungssicherheit bei Großkunden hin.
- (13) So sind dem LFA zufolge
- „die Großkunden für den Flughafenbetreiber auch aufgrund ihrer gesicherten Zahlungen von Interesse. Die Großkunden haben bislang nie Zahlungsschwierigkeiten gehabt, so daß keine Einnahmeverluste einkalkuliert werden mußten.“
- (14) Das LFA weist jedoch auch darauf hin, daß die Rabatte in den vergangenen Jahren erheblich
- (16) Dieser Entwicklung habe auch die IATA zugestimmt. Bei einer Sitzung mit dem LFA im April 1996 habe diese sich für „(...) eine allmähliche Änderung des Systems“ ausgesprochen und das LFA aufgefordert, von einer abrupten Änderung abzusehen, da diese für bestimmte Gesellschaften erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bedeuten könnte.
- (17) Die Gebührendifferenz zwischen In- und Auslandsflügen sei auf die unterschiedlichen technischen und betrieblichen Anforderungen an die Flughäfen (Länge und Belastbarkeit der Pisten, Öffnungszeiten und Kapazitäten der Flughäfen) zurückzuführen.

⁽³⁾ Dok. 9562 — 1991 ICAO.

⁽⁴⁾ 1 FIM = 0,1681 EUR.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

a) Rechtliche Bestimmungen und Verfahrensregeln

- (18) Der Bereich Verkehr wurde durch die Verordnung Nr. 141 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1002/67/EWG⁽⁶⁾, vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 ausgenommen, um den Besonderheiten dieses Wirtschaftszweigs besser Rechnung tragen zu können. Die Verordnung Nr. 141 und die speziellen Verfahrensregeln für den Verkehrsbereich betreffen damit nur wettbewerbswidrige Praktiken auf dem Verkehrsmarkt.
- (19) Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2410/92⁽⁸⁾, regelt die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag auf den Luftverkehr.
- (20) Dienstleistungen, die Zugang zur Flughafeninfrastruktur verschaffen, sind jedoch kein unmittelbarer Bestandteil der Beförderungsleistung für den Reisenden und fallen damit nicht unter die speziellen Verfahrensregeln für den Verkehrsbereich. Was die Anwendung der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag anbelangt, gilt für sie vielmehr die Verordnung Nr. 17.

b) Der Unternehmensbegriff

- (21) Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften⁽⁹⁾ umfaßt der Begriff des Unternehmens im gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.
- (22) Die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag sind auf die Verhaltensweisen einer öffentlichen Einrichtung anwendbar, wenn feststeht, daß der Staat über diese Einrichtung wirtschaftliche Tätigkeiten industrieller oder kommerzieller Art ausübt, die darin bestehen, Güter und Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Staat unmittelbar durch eine Stelle tätig wird, die zur staatlichen Verwaltung gehört, oder durch eine Einrichtung, die er mit besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgestattet hat. Es muß folglich geprüft werden, welcher Art die von den öffentlichen Unternehmen oder der vom Staat mit besonderen oder ausschließlichen Rechten versehenen Einrichtung ausgeübten Tätigkeiten sind⁽¹⁰⁾.

- (23) Nach dieser Definition des Europäischen Gerichtshofs stellt das LFA, dessen Dienstleistung in erster Linie darin besteht, den Luftverkehrsgesellschaften gegen Gebühr Zugang zur zivilen Flughafeninfrastruktur zu verschaffen⁽¹¹⁾, fraglos ein Unternehmen im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag dar.

c) Der relevante Markt

- (24) Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Hafen Genua“⁽¹²⁾ kann die Organisation von Hafendarbeiten in einem einzigen Hafen für Rechnung Dritter einen relevanten Markt im Sinne von Artikel 86 darstellen. Auch in der Rechtssache „Corsica Ferries II“⁽¹³⁾ sah der Europäische Gerichtshof den Markt für Lotsendienste im Hafen von Genua als relevanten Markt an.
- (25) Überträgt man diese Argumentation auf Flughäfen, stellen dort die gebührenpflichtigen Dienstleistungen für den Zugang zur Flughafeninfrastruktur den relevanten Markt dar, was der Marktdefinition in der Entscheidung 95/364/EG⁽¹⁴⁾ entspricht.
- (26) Im einzelnen handelt es sich dabei um Dienstleistungen im Zusammenhang mit Betrieb und Instandhaltung der Start- und Landebahnen, der Nutzung der Rollwege und Vorfeldflächen und der Flugführung beim Anflug von Zivilflugzeugen.
- (27) Die Beförderung von Fluggästen und Fracht auf Kurz- und Mittelstrecken innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums stellt einen zwar benachbarten, doch separaten Markt dar, der durch die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für Start- und Landedienstleistungen beeinträchtigt wird. Das mißbräuchliche Verhalten des LFA kann sich folglich auch auf diesem Markt bemerkbar machen.
- (28) Von den 25 vom LFA verwalteten Flughäfen sind nur fünf (Helsinki-Vantaa, Vaasa, Turku, Pori, Tampere) für den internationalen Flugverkehr von Bedeutung. Abgesehen vom Flughafen Helsinki beschränkt sich dieser Verkehr auf einige Verbindungen nach Stockholm, Hamburg, Kopenhagen, Petrowodsk (Rußland), Murmansk (Rußland), Lulea (Schweden) sowie zahlreiche Charter-Flüge.
- (29) Für diese internationalen Flughäfen gibt es so gut wie keine Alternativen, so daß jeder einzelne als gesonderter räumlich relevanter Markt betrachtet werden kann.

⁽⁵⁾ ABl. 124 vom 28. 11. 1962, S. 2751/62.

⁽⁶⁾ ABl. 306 vom 16. 12. 1967, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 18.

⁽⁹⁾ Siehe insbesondere Urteil vom 23. April 1991 in der Rechtssache C-41/90, Höfner und Elser, Slg. 1991, I-1979, Randnummer 21, und Urteil vom 17. Februar 1993 in den verbundenen Rechtssachen C-159/91 und C-160/91, Poucet und Pistre, Slg. 1993, I-637, Randnummer 17.

⁽¹⁰⁾ Siehe Urteil vom 16. Juni 1987 in der Rechtssache 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, 2621, Randnummern 7 und 8, und Urteil vom 8. März 1997 in der Rechtssache C-343/95, Diego Cali & Figli Srl/Services Ecologici Porto di Genova, Slg. 1997, I-1547, Randnummern 16, 17 und 18.

⁽¹¹⁾ Siehe Randnummern 2, 3 und 4.

⁽¹²⁾ Urteil vom 10. Februar 1991 in der Rechtssache C-179/90, Mercis convenzionali porto di Genova/Siderurgica Gabrielli SpA („Port de Gènes“), Slg. 1991, I-5889.

⁽¹³⁾ Urteil vom 17. Mai 1994 in der Rechtssache C-18/93, Corsica Ferries Italia Srl/Corpo dei piloti del porto di Genova („Corsica Ferries II“), Slg. 1994, I-1783.

⁽¹⁴⁾ Siehe Fußnote 2.

- (30) Die Luftverkehrsgesellschaften, die inländische und EWR-Linien- oder Charterflüge mit Ausgangs- oder Bestimmungsort in Finnland anbieten, haben in der Tat keine andere Wahl als die vom LFA verwalteten Flughäfen anzusteuern (von den insgesamt 29 finnischen Flughäfen sind nur vier privat und werden nicht vom LFA verwaltet). Die nächsten Flughäfen liegen Hunderte von Kilometern entfernt in anderen Mitgliedstaaten.
- (31) Nach Auffassung zahlreicher Fluggäste mit Ausgangs- oder Bestimmungsort in Finnland lassen sich die Inlands- oder EWR-Flüge, bei denen die vom LFA verwalteten Flughäfen angesteuert werden, nicht durch Flüge über andere Flughäfen im Europäischen Wirtschaftsraum ersetzen.
- (32) Die Luftverkehrsgesellschaften, die Inlands- oder EWR-Flüge mit Ausgangs- oder Zielort in Finnland anbieten, haben deshalb keine andere Wahl als die vom LFA verwalteten Flughäfen anzusteuern und die dort angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

d) Die beherrschende Stellung

- (33) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann ein mit einem gesetzlichen Monopol ausgestattetes Unternehmen als Inhaber einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag angesehen werden⁽¹⁵⁾.
- (34) Auf das öffentliche Unternehmen LFA trifft dies zu, denn aufgrund des ausschließlichen Rechts, das ihm durch das Gesetz 1123/90 als Flughafenbetreiber übertragen wurde, verfügt es über eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Start- und Landedienstleistungen, für die die fragliche Gebühr auf jedem der fünf finnischen Flughäfen mit internationalem Verkehr erhoben wird.

e) Ein wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes

- (35) Die fünf finnischen Flughäfen mit EWR-Flugverbindungen registrierten 1996 rund 9 Mio. Fluggäste und setzten mehr als 91 000 t Frachtgut um.
- (36) Überträgt man die Argumentation des Gerichtshofes in den Rechtssachen „Crespelle“⁽¹⁶⁾ und „Almelo“⁽¹⁷⁾ auf den vorliegenden Fall, können diese Flughäfen zusammengenommen als wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes angesehen werden. Im „Crespelle“-Urteil gelangte der Gerichtshof zu dem Schluß, daß derartige „nationale (...) Vorschriften (...)“ dadurch, daß sie

zugunsten dieser Unternehmen Monopole nebeneinanderstellen, die territorial begrenzt sind, in ihrer Gesamtheit aber das ganze Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfassen, eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes (schaffen)⁽¹⁸⁾.

- (37) Werden diese Monopole von ein und demselben Unternehmen, hier LFA, kontrolliert, kann erst recht von einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes gesprochen werden.

f) Der Mißbrauch der beherrschenden Stellung

Die flugbewegungsabhängigen Rabatte

- (38) Nach der Ankündigung des LFA, die Rabatte zum 1. Januar 1999 abzuschaffen, und der mit der Entscheidung 95/364/EG von der Kommission eingeführten Praxis werden die Rabatte selbst, auf die sich die kraft Artikel 86 EG-Vertrag an das LFA gerichteten Beschwerdepunkte bezogen, im folgenden nicht weiter untersucht.

Die Gebührendifferenz zwischen Inlands- und EWR-Flügen

- (39) Artikel 86 bezieht sich auf von den Unternehmen ausgehende wettbewerbswidrige Praktiken. Nach Artikel 86 darf ein Unternehmen, das auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes eine beherrschende Stellung einnimmt, diese nicht mißbrauchen, indem es gegenüber Handelspartnern bei gleichwertigen Leistungen unterschiedliche Bedingungen anwendet und diese dadurch im Wettbewerb benachteiligt.
- (40) In seinem Urteil „Corsica Ferries II“⁽¹⁹⁾ läßt der Gerichtshof daran keinen Zweifel und erkennt für Recht:

„1. Es verstößt gegen Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, wenn in einem Mitgliedstaat auf gleiche Lotsendienste unterschiedliche Tarife angewendet werden, je nachdem ob das Unternehmen, das die Beförderungen im Seeverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten vornimmt, ein Schiff betreibt, das zur Seekabotage, die den unter der Flagge dieses Staates fahrenden Schiffen vorbehalten ist, zugelassen ist oder nicht.

⁽¹⁵⁾ Urteile in der Rechtssache C-41/90, Höfner und Elser, siehe Fußnote 9, Randnummer 28, und vom 18. Juni 1991 in der Rechtssache C-260/89, ERT, Slg. 1991, I-2925, Randnummer 31.

⁽¹⁶⁾ Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-323/93, Société agricole du Centre d'insémination de la Crespelle/Coopérative d'élevage et d'insémination artificielle du département de la Mayenne („Crespelle“), Slg. 1994, I-5077.

⁽¹⁷⁾ Urteil vom 27. April 1994 in der Rechtssache C-393/92, Gemeente Almelo und andere/NV Energiebedrijf IJsselmij („Almelo“), Slg. 1994, I-1477.

⁽¹⁸⁾ Randnummer 17.

⁽¹⁹⁾ Siehe Fußnote 13.

2. Die Artikel 90 Absatz 1 und 86 EG-Vertrag verbieten es (...) einer nationalen Behörde, ein Unternehmen, das das ausschließliche Recht hat, vorgeschriebene Lotsendienste auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes anzubieten, durch Genehmigung der von ihm festgesetzten Tarife dazu zu veranlassen, unterschiedliche Tarife auf Seeschiffsverkehrsunternehmen anzuwenden, je nachdem ob diese Unternehmen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder aber zwischen inländischen Häfen vornehmen, sofern der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.“
- (41) In seinen Schlußanträgen in dieser Rechtssache führt Generalanwalt Van Gerven aus ⁽²⁰⁾:

„Es geht nämlich darum, daß die Unterschiede in keinerlei Zusammenhang mit der Art der angebotenen Lotsendienste stehen, die in beiden Fällen (...) genau die gleiche ist. Meines Erachtens handelt es sich hier eindeutig um einen Fall eines Mißbrauchs einer beherrschenden wirtschaftlichen Stellung im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag, nämlich um die ‚Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden‘ (*).

(* Fußnote 61: In diesem Punkt läßt sich eine Parallele zu der Situation ziehen, die dem Urteil *United Brands* (Urteil vom 14. Februar 1978 in der Rechtssache 27/76, Slg. 1978, 207) zugrunde lag: Der Gerichtshof entschied dort, daß die diskriminierende Preispolitik von UBC, aufgrund deren Reifereien und Vertriebshändlern von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Preise für Lieferungen von im wesentlichen gleichen Mengen von Bananen derselben Sorte berechnet wurden, eine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung war, da ‚(d)iese diskriminierenden Preise je nach Mitgliedstaat (...) entsprechend viele Hindernisse für den freien Warenverkehr bildeten (Randnummer 232) und (a)uf diese Weise (...) eine strenge Abriegelung der nationalen Märkte mit künstlich unterschiedlichem Preisniveau erzielt (wurde), was bestimmte Vertriebshändler/Reifereien im Wettbewerb benachteiligte, der im Vergleich zu dem, was er hätte sein müssen, verfälscht wurde‘ (Randnummer 233). Die gleiche Argumentation läßt sich sinngemäß im vorliegenden Fall anwenden: Die unterschiedlichen Tarife des Antragsgegners stellen ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr im Bereich des innergemeinschaftlichen Seeverkehrs dar und benachteiligen die Erbringer derartiger Leistungen im Wettbewerb.“

⁽²⁰⁾ Randnummer 34.

- (42) Bei einer Übertragung dieser Argumentation auf Flughäfen wird deutlich, daß die gestaffelten Start- und Landegebühen des LFA (mit höheren Gebühren für EWR-Flüge) dazu führen, daß Luftverkehrsgesellschaften bei gleichwertigen Start- und Landedienstleistungen unterschiedlichen Bedingungen unterliegen und dadurch im Wettbewerb benachteiligt werden. Das Gebührensystem stellt somit einen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c) dar.
- (43) Natürlich führt ein solches System, bei dem sich die Kosten der Unternehmen je nach bedienter Strecke (Inland oder EWR) künstlich ändern, unmittelbar dazu, daß die Gesellschaften, die Flüge innerhalb der Gemeinschaft betreiben, benachteiligt sind.
- (44) Diese Vertragsverletzung wurde vom LFA mit dem Argument gerechtfertigt, „Inlandsflüge und internationale Flüge brächten für einen Flughafen unterschiedliche technische und betriebliche Anforderungen und damit auch unterschiedlich hohe Kosten mit sich. Zu nennen seien in diesem Zusammenhang insbesondere:
- i) die Pistenlänge,
 - ii) die Belastbarkeit der Pisten,
 - iii) die Flughafenöffnungszeiten,
 - iv) die Kapazität der Flughäfen.“
- (45) Das LFA führt in diesem Zusammenhang vor allem folgende Argumente an:
- i) *Länge der Pisten*
 - Innerhalb Finnlands betragen die Flugstrecken im Schnitt 300—400 km, während im Flugverkehr zwischen Finnland und den anderen Mitgliedstaaten die Strecken bei durchschnittlich 1 500—2 000 km liegen. Die längste Strecke (Helsinki-Madrid) beträgt 3 000 km;
 - im Inlandsverkehr wird eine kleinere Flotte eingesetzt als im EWR-Verkehr;
 - im Inlandsverkehr ist das Realgewicht der Flugzeuge aufgrund der kürzeren Strecken geringer als im internationalen Verkehr;
 - Flugzeuggröße und Streckenlänge sind für die Länge der Pisten ausschlaggebend;
 - für den Inlandsverkehr reicht eine Pistenlänge von 2 000 m, während die Länge im EWR-Verkehr mindestens 2 400 m betragen muß. Bei Flugverbindungen zwischen Finnland und dem Rest Europas müssen die Pisten folglich rund 25 % länger sein als beim Inlandsverkehr;

— um eine große Flotte aufnehmen zu können, müssen die Flughäfen strengere Sicherheits- und Katastrophenschutznormen erfüllen, was einen hohen Personalbestand erfordert und Kosten verursacht.

Unterhaltungs- und Kapitalkosten seien damit beim EWR-Verkehr höher als beim Inlandsverkehr.

(46) Diese Argumente des LFA sind aus folgenden Gründen anfechtbar:

— Viele Inlandsstrecken sind genauso lang wie Flüge innerhalb des EWR, was insbesondere für die Strecken Helsinki-Vantaa/Ivalo, Maarianhamina/Kittila oder Turku/Rovaniemi gilt;

— einige Strecken innerhalb des EWR sind verhältnismäßig kurz: Helsinki/Stockholm (rund 405 km), Helsinki/Göteborg (rund 810 km), Helsinki/Oslo (rund 810 km) oder Helsinki/Kopenhagen (rund 910 km);

— die Streckenlänge ist für die Fluggesellschaften nicht das einzige Kriterium für die Auswahl des Fluggeräts;

— bei Inlandsflügen reicht nach Angaben des LFA eine Pistenlänge von 2 000 m, während die Pisten bei EWR- oder internationalen Flügen 400 m länger sein müßten, was auf den meisten finnischen Flughäfen bereits der Fall ist: von den 25 vom LFA verwalteten Flughäfen haben nur sechs Pisten unter 2 400 m⁽²¹⁾.

(47) Im übrigen werden nach den der Kommission vorliegenden Angaben auch einige der Flughäfen mit Pisten unter 2 400 m von EWR-Flügen angesteuert. Dazu zählen vor allem die Flughäfen Lappeenranta (2 000 m), Maarianhamina (1 900 m), Pori (2 000 m) und Vaasa (2 000 m)⁽²²⁾. Das Argument der Pistenlänge ist damit entkräftet.

(48) Auch die Behauptung, auf Inlandsflügen würden kleinere Maschinen eingesetzt als auf EWR-Flügen trifft nach Kenntnis der Kommission nicht immer zu. So setzt die Gesellschaft Finnair auf Inlandsflügen (z. B. Helsinki-Oulu) die gleichen Maschinen ein (MD-80) wie auf den innergemeinschaftlichen Strecken Helsinki-Alicante oder Helsinki-Barcelona.

(49) Als weiteres Argument führte das LFA die Entwicklung der Kosten für Dienstleistungen auf dem Rollfeld seit 1994 an. „Im Jahr 1995 hätten die Kosten pro Tonne (MTOW) bei internationalen

Flügen rund 50 % über den entsprechenden Kosten bei Inlandsflügen gelegen.“ Nach Auffassung des LFA „entsprechen Start- und Landegebühen, die ausschließlich auf dem MTOW beruhen, damit nicht den tatsächlichen Kosten und müssen die Start- und Landegebühen für den internationalen Verkehr höher sein.“

(50) Allerdings hat das LFA selbst eingeräumt, daß die Kostendifferenz zwischen einem EWR-Flug und einem Inlandsflug geringer ist als die entsprechende Gebührendifferenz.

ii) *Belastbarkeit der Pisten*

(51) Da im internationalen Verkehr schwerere Maschinen eingesetzt werden, müssen nach Angaben des LFA „die Pisten im internationalen Verkehr etwa 10 % besser befestigt sein.“

(52) Diesem Argument kann entgegengehalten werden, daß dem Faktor Pistenbelastbarkeit schon durch die Berechnung der Gebühr nach dem Flugzeuggewicht Rechnung getragen ist.

iii) *Öffnungszeiten und Kapazität der Flughäfen*

(53) Da 90 % des internationalen Flugverkehrs über den Flughafen Helsinki abgewickelt und die Flugpläne der internationalen Flüge morgens und abends festgelegt werden, sind dem LFA zufolge die Flughäfen in der Provinz der Anschlüsse wegen gezwungen, morgens und abends geöffnet zu bleiben. Daher „sind die Dienstleistungskosten wie andere Kosten in die Berechnung der Flughafengebühren einzubeziehen.“

(54) Das LFA argumentiert ferner, „daß für den internationalen Flugverkehr größere Fluggastabfertigungsbauwerke und Abstellflächen sowie umfangreichere Leistungen erforderlich seien als für den Inlandsverkehr. Auch die dadurch verursachten Kosten müßten bei der Festsetzung der Flughafengebühren berücksichtigt werden.“

(55) Die letzten beiden Argumente können in diesem Zusammenhang nicht anerkannt werden: Da — wie das LFA selbst angibt — die durch verlängerte Öffnungszeiten und größere Kapazität der Flughäfen verursachten Kosten auf die Flughafengebühren umgelegt werden, können sie nicht auch noch in die Start- und Landegebühen eingerechnet werden.

(56) Die Kommission ist daher der Auffassung, daß keines der Argumente des LFA seine nach Inlands-

⁽²¹⁾ Quelle: ACI Europe Airport Database.

⁽²²⁾ Quelle: Statistik der finnischen Zivilluftfahrt.

und EWR-Flügen diskriminierenden Gebühren rechtfertigt.

g) Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten

- (57) In seinem Urteil „Corsica Ferries II“⁽²³⁾ gelangte der Europäische Gerichtshof zu dem Schluß, daß diskriminierende Verhaltensweisen „geeignet (sind), den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen“, wenn sie „Unternehmen berühren, die Beförderungen zwischen zwei Mitgliedstaaten vornehmen.“
- (58) Bei einem nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 an das LFA gerichteten Auskunftsverlangen stellte sich heraus, daß keine nach Flughäfen aufgeschlüsselten Statistiken vorliegen, in denen zwischen dem EWR- und dem übrigen internationalen Flugverkehr unterschieden wird.
- (59) Beim Flughafen Helsinki, der 1996 7,7 Mio. Fluggäste registrierte, stehen die Auswirkungen der Rabatte auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten außer Frage.
- (60) Die anderen finnischen Flughäfen mit EWR-Verbindungen (Vaasa, Turku, Tampere und Pori) bieten neben Charterflügen in die Mittelmeermitgliedstaaten und auf die Kanarischen Inseln im Schnitt sechs (Vaasa, Turku), fünf (Tampere) bzw. zwei (Pori) Flüge täglich nach Stockholm. Diese Flüge nach Stockholm haben Anschluß an Flüge nach Amsterdam, Billund, Brüssel, Kopenhagen, Düsseldorf, Frankfurt, Göteborg, Hamburg, London, Manchester, Mailand, München, Paris und Wien entweder der Allianz Lufthansa/SAS oder der Finnair (Code-Sharing mit Partnern).

Die folgende Tabelle gibt einen nach Flughäfen aufgeschlüsselten Überblick über den Anteil der internationalen Flüge am Gesamtverkehrsaufkommen (beförderte Fluggäste).

(in %)

Flughafen	Inlandsflüge	Internationale Flüge
Helsinki—Vantaa	30	70
Vaasa	66	34
Turku	51	49
Pori	72	28
Tampere	49	51

Quelle: Statistik der finnischen Zivilluftfahrt 1996, S. 9.

- (61) Demnach kann davon ausgegangen werden, daß sich die Rabatte auf diesen fünf Flughäfen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken.

h) Schlußfolgerung

- (62) Die obige Analyse zeigt, daß bei dem vom LFA für die Berechnung der Start- und Landengebühren angewandten System für gleiche Lotsendienste und die gleiche Nutzung der Rollwege und Vorfeldflächen je nach Herkunft des Flugs (Inland oder andere Orte im EWR) unterschiedliche Gebühren erhoben werden, ohne daß dies hinreichend hätte begründet werden können.
- (63) Die Kommission ist daher zu der Auffassung gelangt, daß dieses System diskriminierend ist und den Wettbewerb auf dem relevanten Markt in Zuwiderhandlung gegen Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag verfälscht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ilmailulaitos/Luftfartsverket hat gegen Artikel 86 EG-Vertrag verstoßen, indem es seine beherrschende Stellung als Betreiber der finnischen Flughäfen dazu mißbraucht hat, auf diesen nach Art des Flugs (Inlandsflug oder EWR-Flug) diskriminierende Start- und Landengebühren zu erheben.

Artikel 2

Ilmailulaitos/Luftfartsverket ist verpflichtet, die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung abzustellen und die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Ilmailulaitos/Luftfartsverket, PL 50-P.O. Box 50, FIN-01531 Vantaa gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 1999

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽²³⁾ Siehe Fußnote 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Februar 1999

**in einem Verfahren nach Artikel 90 EG-Vertrag
(Sache Nr. IV/35.703 — Portugiesische Flughäfen)**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 243)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/199/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 86 und Artikel 90
Absätze 1 und 3,

nachdem den portugiesischen Behörden, ANA, TAP Air
Portugal und Portugalia Gelegenheit zur Stellungnahme
zu den Beschwerdepunkten der Kommission gegeben
wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. SACHVERHALT

a) Die staatliche Maßnahme

- (1) Gegenstand dieses Verfahrens sind die auf portu-
giesischen Flughäfen gewährten Rabatte bei Start-
und Landegebhren und die bei Inlands- und
innergemeinschaftlichen Flügen unterschiedlichen
Gebührensätze.

Nach Artikel 18 der gesetzvertretenden Verord-
nung („Decreto-lei“) Nr. 102/90 vom 21. März 1990
werden die Flughafengebühren auf den von Aero-
portos e Navegação Aérea-Empresa Pública (ANA)

verwalteten Flughäfen nach Stellungnahme der
Generaldirektion „Zivilluftfahrt“ per Ministerial-
erlaß („Portaria“) festgesetzt. Nach Artikel 18 Absatz
3 können diese Gebühren der Kategorie, der Funk-
tion und der Auslastung der einzelnen Flughäfen
angepaßt werden.

Nähere Bestimmungen zu Start- und Landege-
bhren finden sich in der Durchführungsverord-
nung („Decreto regulamentar“) Nr. 38/91 vom 29.
Juli 1991:

„Artikel 4 Absatz 1: Start- und Landegebhren
werden für jede Landung erhoben und nach dem
in der Betriebserlaubnis angegebenen höchstzuläs-
sigen Startgewicht errechnet.

Artikel 4 Absatz 5: Bei Inlandsflügen verringern
sich diese Gebühren um 50 %“

Zur Aktualisierung dieser Gebühren erläßt die
Regierung jährlich einen Ministerialerlaß.

- (2) Gemäß dem Decreto-lei Nr. 102/90 wurden in der
Portaria Nr. 352/98 vom 23. Juni 1998 folgende
Rabatte festgelegt:

Flughafen Lissabon	Gebühren (PTE/t)	Rabatte (%)
Bis zu 50 Landungen pro Monat	1 146	
50 — 100 Landungen pro Monat	1 063	-7,2
100 — 150 Landungen pro Monat	979	-14,6
150 — 200 Landungen pro Monat	888	-22,5
Alle weiteren Landungen	771	-32,7
Flughäfen Porto, Faro und Azoren		
Bis zu 50 Landungen pro Monat	1 146	
50 — 100 Landungen pro Monat	938	-18,4
100 — 150 Landungen pro Monat	866	-24,4
150 — 200 Landungen pro Monat	786	-31,4
Alle weiteren Landungen	681	-40,6

Quelle: Schreiben der portugiesischen Behörden vom 16. Juli 1998.

b) Unternehmen und Dienstleistungen

- (3) ANA ist ein öffentliches Unternehmen, das für die Verwaltung der drei Festlandsflughäfen (Lissabon, Faro, Porto), der vier Flughäfen auf den Azoren (Ponta Delgada, Horta, Santa Maria und Flores), der übrigen Flugplätze und für die Flugsicherung zuständig ist. Die Flughäfen des Archipels von Madeira werden von ANAN S.A. verwaltet

In Artikel 3 Absatz 1 des Decreto-lei Nr. 246/79 zur Gründung des Unternehmens ANA heißt es zu dessen Aufgaben:

„ANA-EP erbringt die für die Zivilluftfahrt erforderlichen Dienste, wozu die Flugsicherung, Start- und Landedienstleistungen und die Abfertigung von Fluggästen, Frachtgut und Postsendungen zählen“.

- (4) ANA erteilt Luftverkehrsgesellschaften die für den Zugang zur Flughafeninfrastruktur erforderliche Genehmigung und erbringt für diese Gesellschaften gegen Gebühr die erforderlichen Start- und Landedienstleistungen. Diese Gebühren werden per Ministerialerlaß festgelegt⁽¹⁾.

c) Die Start- und Landegebühren

- (5) Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (IZAO) empfiehlt ihren Mitgliedern im Handbuch zur Flughafenbewirtschaftung⁽²⁾, die Start- und Landegebühren nach dem höchstzulässigen Startgewicht zu berechnen. Definiert werden diese darin wie folgt:

„Gebühren und Entgelte, die für die Nutzung der Start- und Landebahnen, Rollbahnen und Vorfeldflächen, einschließlich der zugehörigen Befeuerung, sowie für die Flugsicherungsdienstleistungen bei Anflug und auf dem Flughafen erhoben werden“.

- (6) In diesen Gebühren enthalten sind die „Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten für Flächen, Fahrzeuge und dazugehöriges Material sowie die Kosten für Personal, Wartungsfahrzeuge, Strom und Kraftstoffe“.

d) Hauptargumente der portugiesischen Behörden und der ANA

- (7) Die Gebührendifferenz zwischen Inlands- und innergemeinschaftlichen Flügen wird von den portugiesischen Behörden wie folgt gerechtfertigt:

— Die Inlandsflüge bezwecken zum einen die Bedienung der Inseln, für die es keine Alternative zum Flugverkehr gibt;

— sie bestehen zum anderen nur aus Kurzstrecken und werden daher preisgünstig angeboten.

- (8) Die portugiesischen Behörden führen außerdem an, mit diesem Gebührensystem den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt fördern zu wollen.

- (9) Bei internationalen Flügen stehen die portugiesischen Flughäfen in Konkurrenz mit den Flughäfen Madrid und Barcelona, die ebenfalls Rabatte gewähren. Darüber hinaus möchten die portugiesischen Behörden durch eine stärkere Auslastung ihrer Flughäfen Größenvorteile erzielen und den Tourismus in Portugal fördern.

- (10) ANA gibt an, mit der Gebührendifferenz und den Rabatten bei Start- und Landegebühren zwei Ziele zu verfolgen:

— Anpassung der Gebührenpolitik an die im gleichen geographischen Raum liegenden Flughäfen Madrid und Barcelona;

— Senkung der Betriebskosten für die Verkehrsgesellschaften, die die von ANA verwalteten Flughäfen am häufigsten und regelmäßigsten anfliegen.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG**a) Artikel 90 Absatz 1**

- (11) Nach Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag werden „die Mitgliedstaaten [...] in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 6 und 85 bis 94 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten“.

- (12) Nach dem Decreto-lei Nr. 246/79 verfügt ANA über das ausschließliche Recht zur Verwaltung der Flughafeninfrastruktur in Lissabon, Porto, Faro und auf den Azoren.

ANA ist laut seiner Satzung ein öffentliches Unternehmen im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag.

- (13) Nach Artikel 21 des Decreto-lei Nr. 246/79 muß allerdings der Staat den von ANA vorgeschlagenen Gebühren zustimmen.

Rechtsgrundlage für die derzeitige Gebührenpolitik von ANA sind damit die Decretos-leis Nr. 246/79

⁽¹⁾ Siehe Randnummern 1 und 2.

⁽²⁾ Dok. 9562 — 1991 ICAO.

und Nr. 102/90 sowie die Decretos regulamentares Nr. 38/91 und Nr. 24/95; die aktuellen Gebühren wurden in der Portaria Nr. 352/98 festgelegt.

Diese Rechtsvorschriften können als staatliche Maßnahmen im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 angesehen werden.

b) Artikel 86

Der relevante Markt

- (14) Den relevanten Markt bilden in diesem Fall die gebührenpflichtigen Dienstleistungen, die Zugang zur Flughafeninfrastruktur verschaffen, d. h. der Betrieb und die Instandhaltung der Start- und Landebahnen, Rollbahnen und Vorfeldflächen sowie der Betrieb von Landeanlagen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache „Hafen von Genua“⁽³⁾ kann die Organisation von Hafendarbeiten in einem einzigen Hafen für Rechnung Dritter einen relevanten Markt im Sinne von Artikel 86 darstellen. Auch in seinem Urteil in der Rechtssache „Corsica Ferries II“⁽⁴⁾ sah der Gerichtshof den Markt für Lotsendienste im Hafen von Genua als relevanten Markt an.

Der Gerichtshof stützte seine Argumentation auf die Tatsache, daß der Zugang zur Hafeninfrastruktur am Ausgangs- wie am Bestimmungsort für die Anbieter von Frachtdiensten eine Grundvoraussetzung für ihre Tätigkeit darstellt.

Diese Argumentation läßt sich ohne weiteres auf den Luftverkehr und den Zugang zu Flughäfen übertragen, was der Marktdefinition entspricht, die die Kommission in ihrer Entscheidung 95/364/EG vom 28. Juni 1995 in einem Verfahren nach Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag⁽⁵⁾ über Rabatte bei Start- und Landegeühren auf dem Flughafen Brüssel-National gab.

- (15) Die Beförderung von Fluggästen und Fracht auf innergemeinschaftlichen Kurz- und Mittelstrecken stellt einen zwar benachbarten, doch separaten Markt dar, der durch die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt für Start- und Landedienstleistungen beeinträchtigt wird. Das mißbräuchliche Verhalten von ANA kann sich folglich auch auf diesen Markt auswirken.

⁽³⁾ Urteil vom 10. Dezember 1991 in der Rechtssache C-179/90, *Merci convenzionali porto di Genova/Siderurgica Gabrielli*, Slg. 1991, S. I-5889, Randnummer 15.

⁽⁴⁾ Urteil vom 17. Mai 1994 in der Rechtssache C-18/93, *Corsica Ferries Italia/Corpo dei piloti del porto di Genova*, Slg. 1994, S. I-1783.

⁽⁵⁾ ABl. L 216 vom 12. 9. 1995, S. 8.

- (16) Von den sieben von ANA verwalteten Flughäfen sind derzeit nur drei für den innergemeinschaftlichen Flugverkehr von Bedeutung (Lissabon, Porto und Faro).

- (17) Für die sieben Flughäfen gibt es so gut wie keine Alternativen, so daß jeder einzelne als gesonderter räumlich relevanter Markt betrachtet werden kann.

Die Luftverkehrsgesellschaften, die inländische und innergemeinschaftliche Linien- oder Charterflüge mit Ausgangs- oder Bestimmungsort in Portugal anbieten, haben keine andere Wahl als die von ANA verwalteten Flughäfen anzusteuern. Für die Flughäfen Porto, Lissabon und Faro sowie die Flughäfen auf den Azoren gibt es keine Alternative, weil sie Hunderte von Kilometern voneinander entfernt liegen, und ihre Einzugsgebiete, die sich auf die jeweiligen Touristenzentren erstrecken, nur begrenzt sind: so bedient der Flughafen Lissabon die Hauptstadt und das Zentrum des Landes, der Flughafen Porto den Norden, Faro den Süden und Ponta Delgada, Horta, Santa Maria und Flores die Azoren. Die Bahn- und Straßenverbindungen zwischen Lissabon, Porto und Faro stellen keine angemessene Alternative dar.

Die einzigen internationalen Flughäfen, die das gleiche geographische Gebiet abdecken könnten, nämlich Madrid und Barcelona, sind von Lissabon und den anderen portugiesischen Festlandsflughäfen über 600 km entfernt und weder per Straße noch per Schiene gut genug angebunden, um eine echte Alternative darzustellen.

Die Flughäfen Lissabon und Madrid können jedoch insofern als Konkurrenz angesehen werden, als eine Luftverkehrsgesellschaft sie als Knotenflughäfen nutzt. Der Anteil dieser Flüge am Gesamtaufkommen ist in Lissabon jedoch nur unbedeutend.

Auch für die Azoren-Flughäfen Ponta Delgada, Horta, Santa Maria und Flores gibt es kaum Alternativen, da jeder Flughafen eine Insel bedient und die Schiffsverbindungen relativ viel Zeit in Anspruch nehmen und nicht besonders häufig sind.

- (18) Nach Auffassung zahlreicher Fluggäste mit Ausgangs- oder Bestimmungsort in Portugal lassen sich die Inlands- oder innergemeinschaftlichen Flüge, bei denen die von ANA verwalteten Flughäfen angesteuert werden, nicht durch Flüge über andere Flughäfen in der Gemeinschaft ersetzen.

- (19) Die Luftverkehrsgesellschaften, die Inlands- oder innergemeinschaftliche Flüge mit Ausgangs- oder Zielort in Portugal anbieten, haben deshalb keine andere Wahl als die von ANA verwalteten Flughäfen anzusteuern und die dort angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten

- (20) In seinem Urteil „Corsica Ferries II“⁽⁶⁾ gelangte der Europäische Gerichtshof zu dem Schluß, daß diskriminierende Verhaltensweisen „geeignet [sind], den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen“, wenn sie „Unternehmen berühren, die Beförderungen zwischen zwei Mitgliedstaaten vornehmen“.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Anteil des innergemeinschaftlichen Verkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auf portugiesischen Flughäfen:

Personenverkehr (mit Ausnahme der Transitpassagiere)

Flughafen	Fluggäste im internationalen Verkehr (Anteil in %)	Fluggäste im innergemeinschaftlichen Verkehr (Anteil in %)	Fluggäste im Inlandsverkehr (Anteil in %)	Insgesamt (in Mio.)
Lissabon	24	56	20	6,6
Porto	24	62	14	2,1
Faro	4	92	4	3,7
Santa Maria A	2	0	98	0,04
Ponta Delgada A	18	1	81	0,5
Horta A	0	0	100	0,1
Flores A	0	0	100	0,04

Quelle: Schreiben der portugiesischen Behörden vom 16. Juli 1998 — Stand 1997.

A = Flughafen auf den Azoren.

Güterverkehr

Flughafen	Internationale Fracht (Anteil in %)	Inneregemeinschaftliche Fracht (Anteil in %)	Inländische Fracht (Anteil in %)	Insgesamt (in 1 000 t)
Lissabon	41	43	16	100
Porto	21	72	7	29
Faro	5	75	20	2
Santa Maria A	0	0	100	0,1
Ponta Delgada A	12	0	88	6,8
Horta A	0	0	100	0,9
Flores A	0	0	100	0,2

Quelle: Schreiben der portugiesischen Behörden vom 16. Juli 1998 — Stand 1997.

A = Flughafen auf den Azoren.

Für die Festlandsflughäfen werden die Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten durch diese Zahlen zweifelsfrei belegt. Der weitaus größte Teil des Verkehrs entfällt auf Verbindungen zwischen Portugal und einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft.

Auf den vier Azoren-Flughäfen beschränkt sich der Verkehr auf Inlandsflüge und Flüge aus Drittländern, so daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten durch die hier geprüfte staatliche Maßnahme nicht beeinträchtigt werden dürfte. Die Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags und des abgeleiteten Rechts über die Dienstleistungsfreiheit bleibt davon unberührt.

Ein wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes

- (21) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Verkehrsaufkommen auf den von ANA verwalteten Flughäfen im Jahr 1997:

⁽⁶⁾ Siehe Fußnote 4.

Flughafen	Fluggäste (in Mio.) (einschließlich Transit)	Frachtgut (in 1 000 t)
Lissabon	6,8	99,7
Porto	2,3	29,3
Faro	3,8	2,0
Santa Maria A	0,1	0,1
Ponta Delgada A	0,5	6,9
Horta A	0,1	0,9
Flores A	0,0	0,2

Quelle: Schreiben der portugiesischen Behörden vom 16. Juli 1998.
A=Flughafen auf den Azoren.

Die Flughäfen Lissabon, Porto und Faro, die das gesamte portugiesische Festland bedienen, verzeichnen mit 6,8 Mio., 2,3 Mio. bzw. 3,8 Mio. Fluggästen ein erhebliches Verkehrsaufkommen. Überträgt man die Argumentation des Europäischen Gerichtshofs in den Urteilen „Crespelle“ (7) und „Almelo“ (8) auf diesen Fall, können die genannten Flughäfen mit ihren innergemeinschaftlichen Verbindungen zusammengenommen als wesentlicher Teil des Gemeinsamen Marktes angesehen werden. Im Crespelle-Urteil gelangte der Gerichtshof zu dem Schluß, daß derartige „nationale [...] Vorschriften [...] dadurch, daß sie zugunsten dieser Unternehmen Monopole nebeneinanderstellen, die territorial begrenzt sind, in ihrer Gesamtheit aber das ganze Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfassen, eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes [schaffen]“ (9).

- (22) Werden diese Monopole von ein und demselben Unternehmen, hier ANA, kontrolliert, kann erst recht von einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes gesprochen werden.

Die beherrschende Stellung

- (23) In seinem Urteil „Corsica Ferries III“ (10) erklärt der Gerichtshof, daß ein Unternehmen, das für einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes mit einem gesetzlichen Monopol ausgestattet ist, als ein Unternehmen angesehen werden [kann], das eine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag besitzt (11).

Aufgrund des ausschließlichen Rechts, das dem öffentlichen Unternehmen ANA durch das Decreto-lei Nr. 246/79 für alle von ihm verwalteten Flughäfen übertragen wurde, verfügt das Unternehmen über eine beherrschende Stellung auf dem Markt für Start- und Landedienstleistungen, für die die hier behandelten Gebühren erhoben werden.

Mißbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung

- (24) Das von ANA geschaffene und von der portugiesischen Regierung nach einem Konsultationsverfahren genehmigte Gebührensystem mit seinen Rabatten erlegt den Luftverkehrsgesellschaften bei gleichen Start- und Landedienstleistungen ungleiche Bedingungen auf und benachteiligt so bestimmte Gesellschaften im Wettbewerb.

a) Flugbewegungsabhängige Rabatte

- (25) Ab der 50. Landung innerhalb eines Monats wird in Lissabon ein Rabatt von 7,2 %, auf den anderen Flughäfen ein Rabatt von 18,4 % gewährt. Ab der 100. und 150. Landung erhöht sich der Rabatt auf 14,6 % bzw. 22,5 % in Lissabon und 24,4 % bzw. 31,4 % auf den anderen Flughäfen. Bei allen weiteren Landungen gewährt Lissabon einen Rabatt von 32,7 %, die anderen Flughäfen einen Rabatt von 40,6 %.

In Lissabon erhalten diese Rabatte folgende Gesellschaften (der durchschnittliche Satz wird durch Aufaddierung der einzelnen Rabatte ermittelt, so daß die obige Tabelle Aufschluß darüber gibt, welche Rabatte den einzelnen Gesellschaften insgesamt gewährt wurden):

Gesellschaft	(%)								
	TAP	Portugalia	Iberia	AF	LH	BA	Swissair	Alitalia	Sabena
Durchschnittlicher Rabatt	30	22	8	6	5	4	1	1	1

Quelle: Monatliche Landungen pro Gesellschaft — Anhang 3 des Schreibens von ANA vom 29. Juli 1997.

(7) Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-323/93, Socié agricole du Centre d'insémination de la Crespelle/Coopérative d'élevage et d'insémination artificielle du département de la Mayenne, Slg. 1994, S. I-5077.

(8) Urteil vom 27. April 1994 in der Rechtssache C-393/92, Gemeinde Almelo u.a./NV Energiebedrijf Ijsselmig, Slg. 1994, S. I-1477.

(9) Randnummer 17.

(10) Urteil vom 18. Juni 1998 in der Rechtssache C-266/96 (Corsica Ferries France SA/Gruppo Antichi Ormeggiatori del porto di Genova Coop. arl, Gruppo Ormeggiatori del Golfo di la Spezia Coop. arl und Ministero dei Trasporti e della Navigazione), Slg. 1998, S. I-3949, Randnummer 39.

(11) Urteile vom 23. April 1991 in der Rechtssache C-41/90, Höfner und Elser, Slg. 1991, S. I-1979, Randnr. 28, vom 18. Juni 1991 in der Rechtssache C-260/89, ERT, Slg. 1991, S. I-2925, Randnr. 31, sowie in der Rechtssache Hafen von Genua, siehe Fußnote 3, Randnr. 14 und Urteil vom 12. Februar 1998 in der Rechtssache C-163/96, Raso u.a., Slg. 1998, S. I-0533, Randnr. 25.

(26) Ab der 200. Landung wird für jede weitere in Lissabon ein Rabatt von 32,7 % und auf den anderen Flughäfen ein Rabatt von 40,6 % gewährt. Fluggesellschaften wie TAP und Portugalia mit weit mehr als 200 Landungen monatlich erzielen daher im Verhältnis höhere durchschnittliche Rabatte. Auf Strecken, auf denen TAP oder Portugalia mit anderen Gesellschaften konkurrieren, erhalten diese beiden Gesellschaften bei gleichen Start- und Landedienstleistungen der ANA und gleichem Flugzeugtyp einen durchschnittlichen Rabatt von 30 % bzw. 22 %, wodurch die anderen Gesellschaften im Wettbewerb benachteiligt werden. Bei den anderen Gesellschaften schwanken die Rabatte zwischen 8 % und 1 % (Iberia: 8 %, Air France: 6 %, Lufthansa: 5 %, British Airways: 4 %, Swissair, Alitalia und Sabena: 1 %) und fallen damit kaum ins Gewicht. Die nationalen Luftverkehrsgesellschaften TAP und Portugalia werden durch dieses System eindeutig begünstigt.

(27) Nach der Rechtsprechung des Gerichtes Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften⁽¹²⁾ können übliche Geschäftsgebaren einen Mißbrauch im Sinne von Artikel 86 EG-Vertrag darstellen, wenn sie von Unternehmen mit beherrschender Stellung ausgehen.

Eine Ungleichbehandlung der Kunden durch ein Unternehmen mit beherrschender Stellung muß objektiv begründet werden können.

Bei Diensten, die ANA unabhängig von der Luftverkehrsgesellschaft die gleichen Leistungen abverlangen (wie der Betrieb von Landeanlagen oder der Betrieb und die Instandhaltung von Start- und Landebahnen usw.), ist eine solche Ungleichbehandlung nicht objektiv zu rechtfertigen. Ein Flughafen verfügt für den weitaus größten Teil seines Flugverkehrs zwangsläufig über eine Monopol, da es für Luftverkehrsgesellschaften, die bestimmte Städte bedienen wollen, für den nächstgelegenen Flughafen keine Alternative gibt.

Die portugiesischen Behörden haben keine Anhaltspunkte vorgetragen, die zu der Annahme berechtigen, daß in diesem Fall Größenvorteile entstehen. Vielmehr sind die Start- und Landedienstleistungen unabhängig vom Flugzeugeigner und von der Anzahl der Landungen stets gleich.

(28) Portugiesische Behörden und ANA begründeten ihre Rabatte in erster Linie wie folgt:

- Konkurrenz der Flughäfen Madrid und Barcelona, wo ebenfalls Rabatte gewährt werden;
- Größenvorteilen infolge intensiver Nutzung der Infrastruktur;

— Förderung von Portugal als Urlaubsland.

(29) Zum ersten Grund weist die Kommission darauf hin, daß sie auch in bezug auf die Rabatte auf spanischen Flughäfen ein Verfahren eröffnet und der spanischen Regierung am 28. April 1997 ein Fristsetzungsschreiben übermittelt hat. Im übrigen kann ein Mitgliedstaat nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, insbesondere in der Rechtssache Hedley Lomas (Ireland) Ltd⁽¹³⁾, eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts nicht damit rechtfertigen, daß ein anderer Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht ebenfalls nicht erfüllt.

(30) Zum zweiten Grund kann argumentiert werden, daß die portugiesischen Behörden keinerlei Größenvorteile nachgewiesen, sondern im Gegenteil angegeben haben, die Flughäfen müßten sich um eine stärkere Auslastung ihrer Infrastruktur bemühen. In ihrer Entscheidung 95/364/EG⁽¹⁴⁾ hatte die Kommission zum Argument der Größenvorteile die Auffassung vertreten, „daß ein solches System nur durch von der RVA erzielte Größenvorteile gerechtfertigt wäre. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die RVA hat der Kommission nicht schlüssig dargelegt, daß sich erhebliche Größenvorteile bei den Leistungen für Start oder Landung eines Flugzeugs daraus ergeben, daß das Flugzeug einer bestimmten Gesellschaft gehört. Für Start oder Landung eines Flugzeugs sind unabhängig vom Flugzeugeigner und von der Anzahl der Flugzeuge, die derselben Gesellschaft gehören, dieselben Dienstleistungen zu erbringen. Die RVA könnte höchstens argumentieren, daß bei der Fakturierung Größenvorteile entstehen, wenn einer Luftverkehrsgesellschaft mit hohem Verkehrsaufkommen eine Einzelrechnung über viele Flugbewegungen ausgestellt werden kann, statt eine Vielzahl von Rechnungen über wenige Flugbewegungen ausstellen zu müssen. Diese Größenvorteile sind jedoch vernachlässigbar gering.“ Diese Argumentation gilt auch im vorliegenden Fall, da Start- und Landedienstleistungen unabhängig von der Zahl der Flugzeuge einer Gesellschaft stets gleich sind.

(31) Auch die stärkere Auslastung der Flughafeninfrastruktur und der dritte Punkt, d. h. die Förderung Portugals als Urlaubsland, können nicht als Begründung anerkannt werden, da diese Ziele auch durch nicht diskriminierende Rabatte für alle Luftverkehrsgesellschaften mit einem Zielort auf dem portugiesischen Festland erreicht werden könnten.

⁽¹²⁾ Urteil vom 1. April 1993 in der Rechtssache T-65/89, Industries/British Gypsum, Slg. 1993, S. II-389, Randnr. 69.

⁽¹³⁾ Urteil vom 23. Mai 1996 in der Rechtssache C-5/94, The Queen gegen Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte, Hedley Lomas (Ireland) Ltd, Slg. 1996, S. I-2553.

⁽¹⁴⁾ Siehe Fußnote 5, Randnummer 16.

- (32) Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs verstößt ein Mitgliedstaat gegen Artikel 90 und Artikel 86 EG-Vertrag, wenn er ein Unternehmen mit beherrschender Stellung dazu veranlaßt, diese zu mißbrauchen und bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern unterschiedliche Bedingungen im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag anzuwenden (Corsica ferries II⁽¹⁵⁾, Raso⁽¹⁶⁾, Corsica ferries III⁽¹⁷⁾).

Wendet ein Unternehmen wie ANA gegenüber Handelspartnern bei gleichwertigen Leistungen unterschiedliche Bedingungen an und benachteiligt diese dadurch im Wettbewerb, stellt dies den ersten Tatbestand des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag dar.

b) Die Gebührendifferenz zwischen Inlands- und innergemeinschaftlichen Flügen

- (33) Nach Artikel 4 Absatz 5 des Decreto regulamentar Nr. 38/91 verringern sich die Gebühren „bei Inlandsflügen [...] um 50 %“. Auch die Gebührendifferenz zwischen Inlands- und innergemeinschaftlichen Flügen stellt eine Verletzung des EG-Vertrags dar.

- (34) In seinem Urteil Corsica Ferries II⁽¹⁸⁾ läßt der Gerichtshof daran keinen Zweifel und erklärt:

„Die Artikel 90 Absatz 1 und 86 EG-Vertrag verbieten es [...] einer nationalen Behörde, ein Unternehmen, das das ausschließliche Recht hat, vorgeschriebene Lotsendienste auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes anzubieten, durch Genehmigung der von ihm festgesetzten Tarife dazu zu veranlassen, unterschiedliche Tarife auf Seeschiffahrtsunternehmen anzuwenden, je nachdem ob diese Unternehmen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder aber zwischen inländischen Häfen vornehmen.“

In seinen Schlußanträgen in dieser Rechtssache führt Generalanwalt Van Gerven aus⁽¹⁹⁾:

„Es geht nämlich darum, daß die Unterschiede in keinerlei Zusammenhang mit der Art der angebotenen Lotsendienste stehen, die in beiden Fällen [...] genau die gleiche ist. Meines Erachtens handelt es sich hier eindeutig um einen Fall eines Mißbrauchs einer beherrschenden wirtschaftlichen Stellung im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag, nämlich um die „Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden.“

(*) Fußnote 61: In diesem Punkt läßt sich in der Tat eine Parallele zu der Situation ziehen, die dem Urteil United Brands (Urteil vom 14. Februar 1978 in der Rechtssache 27/76, Slg. 1978, 207) zugrunde lag: Der Gerichtshof entschied dort, daß die diskriminierende Preispolitik von UBC, aufgrund deren Reifereien und Vertriebshändlern von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Preise für Lieferungen von im wesentlichen gleichen Mengen von Bananen derselben Sorte berechnet wurden, eine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung war, da diese diskriminierenden Preise je nach Mitgliedstaat... entsprechend viele Hindernisse für den freien Warenverkehr bildeten (Randnr. 232) und auf diese Weise... eine strenge Abriegelung der nationalen Märkte mit künstlich unterschiedlichem Preisniveau erzielt [wurde], was bestimmte Vertriebshändler/Reifereien im Wettbewerb benachteiligte, der im Vergleich zu dem, was er hätte sein müssen, verfälscht wurde (Randnr. 233). Die gleiche Argumentation läßt sich sinngemäß im vorliegenden Fall anwenden: Die unterschiedlichen Tarife des Antragsgegners stellen ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr im Bereich des innergemeinschaftlichen Seeverkehrs dar und benachteiligen die Erbringer derartiger Leistungen im Wettbewerb.“

- (35) Überträgt man diese Argumentation auf Flughäfen, so wird deutlich, daß die Luftverkehrsgesellschaften durch die unterschiedlichen Gebühren von ANA bei gleichwertigen Start- und Landedienstleistungen unterschiedlichen Bedingungen unterliegen, wodurch bestimmte Gesellschaften im Wettbewerb benachteiligt werden. Das Gebührensystem stellt somit einen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c) EG-Vertrag dar.

Natürlich führt ein solches System, bei dem sich die Kosten der Unternehmen je nach bedienter Strecke (Inland oder Gemeinschaft) künstlich ändern, unmittelbar zu einer Benachteiligung der Unternehmen, die innergemeinschaftliche Strecken bedienen.

- (36) Diese zweite Verletzung des EG-Vertrags wurde von den portugiesischen Behörden mit der Notwendigkeit der Förderung der Inlandsflüge begründet, die zum einen der Anbindung der Azoren an das Festland dienen, für die es keine Alternative zum Flugverkehr gibt, und zum anderen wegen der Kürze der Strecken preisgünstig angeboten werden.

Auf die Azoren-Flughäfen entfällt weniger als 1 % des Flugverkehrs aus den Mitgliedstaaten (ohne Portugal). Deshalb wurde bereits unter Randnummer 20 die Auffassung vertreten, daß die staatliche Maßnahme — soweit sie das Gebührensystem

⁽¹⁵⁾ Siehe Fußnote 4.

⁽¹⁶⁾ Siehe Fußnote 11.

⁽¹⁷⁾ Siehe Fußnote 10.

⁽¹⁸⁾ Siehe Fußnote 4.

⁽¹⁹⁾ Punkt 34.

betrifft — bei Flügen mit Ausgangs- oder Bestimmungsort auf den Azoren den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen dürfte. Was die Azoren-Flüge betrifft, muß folglich nicht auf die Argumente der portugiesischen Behörden eingegangen werden.

- (37) Natürlich könnte diese staatliche Maßnahme anhand von Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 86 EG-Vertrag geprüft werden, wenn sich nach dem 1. Juli 1998 aufgrund der Liberalisierung des Luftverkehrs für die Azoren gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽²⁰⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, zwischen dieser Inselgruppe und den anderen Flughäfen der Gemeinschaft ein regelmäßiger Flugverkehr entwickelt haben sollte⁽²¹⁾.
- (38) Bei den übrigen Inlandsflügen wird die Gebührendifferenz von den portugiesischen Behörden mit dem Argument gerechtfertigt, der Anteil der Start- und Landegebühren an den Flugkosten insgesamt sei angesichts der Kürze der Strecken zu hoch. Diese Gebühr wird jedoch nicht nach Entfernung, sondern nach Flugzeuggewicht berechnet.
- (39) Demnach müßten auch bei Flügen von Portugal nach Madrid, Sevilla, Malaga und Santiago die Gebühren ermäßigt werden, da diese Strecken in etwa den Inlandsstrecken entsprechen. Der Faktor Entfernung müßte also in die Berechnung der Gebühr einbezogen werden.
- (40) Wendet ein Unternehmen wie ANA gegenüber Handelspartnern bei gleichwertigen Leistungen im Zusammenhang mit Flügen mit Ausgangs- oder Bestimmungsort auf dem portugiesischen Festland unterschiedliche Bedingungen an und benachteiligt diese dadurch im Wettbewerb, stellt dies den zweiten Tatbestand des Mißbrauchs einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe c) dar.

c) Artikel 90 Absatz 2

- (41) Die portugiesischen Behörden haben ihre Rabatte bei Start- und Landegebühren nicht mit der Ausnahmebestimmung des Artikels 90 Absatz 2 EG-Vertrag gerechtfertigt.
- (42) Auch ist die Kommission der Auffassung, daß die Anwendung der Wettbewerbsregeln ANA bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, d. h. der Unterhaltung und dem Betrieb der portugiesischen Flughäfen, in

diesem Fall nicht im Wege steht. Ebensowenig würde sie eine etwaige gemeinwirtschaftliche Verpflichtung einer Luftverkehrsgesellschaft behindern. Unter welchen Bedingungen und nach welchen Modalitäten ein Mitgliedstaat im innergemeinschaftlichen Linienflugverkehr gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen kann, ist in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 festgelegt.

- (43) Damit ist die Ausnahmebestimmung des Artikels 90 Absatz 2 nicht anwendbar.

d) Schlußfolgerung

- (44) Die Analyse zeigt, daß ANA für die gleiche Nutzung von Start- und Landebahnen, Rollbahnen und Vorfeldflächen und für die gleiche Anflugkontrolle je nach Anzahl der monatlichen Landungen und Herkunft des Flugs (Inland oder übrige Gemeinschaft) unterschiedlich hohe Start- und Landegebühren erhebt, ohne dies objektiv begründen zu können.
- (45) Die Kommission ist deshalb der Auffassung, daß die in den Randnummern 1 und 2 genannte staatliche Maßnahme, zu deren Umsetzung das öffentliche Unternehmen ANA verpflichtet ist, einen Verstoß gegen Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 86 EG-Vertrag darstellt, soweit sie auf den Flughäfen des portugiesischen Festlandes angewandt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Rabatte bei Start- und Landegebühren sowie Gebührendifferenzen zwischen Inlands- und innergemeinschaftlichen Flügen, wie sie die gesetzvertretende Verordnung („Decreto-Lei“) Nr. 102/90 vom 21. März 1990, die Durchführungsverordnung („Decreto Regulamentar“) Nr. 38/91 vom 29. Juli 1991 und der Ministerialerlaß („Portaria“) Nr. 352/98 vom 23. Juni 1998 für die Flughäfen Lissabon, Porto und Faro vorsehen, sind nicht mit Artikel 90 Absatz 1 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 86 EG-Vertrag vereinbar.

Artikel 2

Portugal ist verpflichtet, die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung abzustellen und die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

⁽²⁰⁾ ABl. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

⁽²¹⁾ Nach den im Official Airline Guide (OAG) für November 1998 veröffentlichten Flugplänen gibt es keinen einzigen direkten Linienflug zwischen den Azoren und einem Flughafen in einem anderen Mitgliedstaat.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Februar 1999

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1999

über den Antrag der Griechischen Republik auf Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 477)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(1999/200/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates
vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern —
Gemeinsames MwSt.-System: einheitliche steuerpflichtige
Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 98/80/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Griechenland hat die Kommission von seiner Absicht
unterrichtet, ab 1. Januar 1999 auf Strom- und Erdgaslie-
ferungen einen ermäßigten MwSt.-Satz anzuwenden.
Diese Mitteilung ging bei der Kommission schriftlich am
30. November 1998 ein.

Die geplante Regelung sieht die allgemeine Anwendung
eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf alle Lieferungen von
Erdgas und Elektrizität gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buch-
stabe b) der Sechsten MwSt.-Richtlinie vor unabhängig
von den Erzeugungs- und Lieferbedingungen (Inlandslie-
ferung, innergemeinschaftlicher Erwerb oder Einfuhr).

Es handelt sich um eine allgemeine Regelung ohne
Ausnahmen, so daß davon ausgegangen wird, daß die
Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung nicht besteht. Da
die Voraussetzung in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) der

Richtlinie damit erfüllt ist, darf Griechenland die frag-
liche Regelung anwenden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Regelung zur Anwendung eines ermäßigten
MwSt.-Satzes auf die Lieferung von Erdgas und Elektrizität
unabhängig von den Erzeugungs- und Lieferbedingungen
(Inlandslieferung, innergemeinschaftlicher Erwerb oder
Einfuhr), so wie sie von Griechenland am 30. November
1998 mitgeteilt wurde, besteht nicht die Gefahr einer
Wettbewerbsverzerrung.

Griechenland kann die betreffende Regelung daher ab 1.
Januar 1999 anwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 281 vom 17. 10. 1998, S. 31.